

## **8. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Dezember 1980**

**vom**

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Hof folgende

### **Änderungssatzung:**

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### **„§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
  - für jeden ersten Hund 75 €,
  - für jeden zweiten Hund 100 €,
  - für jeden weiteren Hund 100 €,
  - für jeden Kampfhund 600 €.
- (2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) <sup>1</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen; im Übrigen ist für die Berechnung der Anzahl die Reihenfolge der Anmeldung bei der Stadt Hof (§ 11) maßgeblich. <sup>2</sup>Für Kampfhunde gelten §§ 6, 7 nicht.“

#### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.